

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen vom 18.05.2012

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu §3 wird wie folgt geändert:

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern über 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	22,00 €	29,00 €	46,00 €
bis 36.813 €	37,00 €	48,00 €	78,00 €
bis 49.084 €	60,00 €	80,00 €	126,00 €
bis 61.355 €	93,00 €	127,00 €	196,00 €
bis 73.000 €	124,00 €	166,00 €	258,00 €
über 73.000 €	167,00 €	217,00 €	335,00 €

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern unter 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	36,00 €	47,00 €	74,00 €
bis 36.813 €	75,00 €	98,00 €	155,00 €
bis 49.084 €	110,00 €	144,00 €	230,00 €
bis 61.355 €	147,00 €	199,00 €	307,00 €
bis 73.000 €	165,00 €	220,00 €	344,00 €
über 73.000 €	194,00 €	252,00 €	396,00 €

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 18.05.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin